



Passverwaltungsordnung

1. Mitglieder / Vereine
2. Pässe für die Mitgliedschaft
3. Sperrbestimmung Classic
4. Sperrbestimmung Bowling
5. Gültigkeit

Anhang zur Passverwaltungsordnung



1 Mitglieder / Vereine

- 1.1 Mitglied beim WKBV sind Gemeinschaften (siehe Satzung 6.1) mit ihren Mitgliedern.
- 1.2 Für jedes Mitglied einer Gemeinschaft ist ein DKB-Pass von der Geschäftsstelle auszustellen und mit einer DKB-Mitgliedsmarke zu versehen, dadurch ist es über den WKBV ein Mitglied im DKB. Die DKB-Mitgliedsmarke muss jährlich von den Vereinen in den DKB-Pass eingeklebt werden.

Der DKB-Pass ist Eigentum des DKB.

- 1.3 Jede Gemeinschaft erhält zum Jahreswechsel nur dann seine DKB-Mitgliedsmarken, wenn der geforderte Bestandserhebungsbogen rechtzeitig bis zum 20. Dezember bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.
- 1.4 Für Mitglieder die nicht im DKB Mitglied sein wollen, jedoch weiterhin im WKBV Mitglied bleiben wollen, besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft nur im WKBV (passiv).

2 Pässe für die Mitgliedschaft

- 2.1 Die Gemeinschaften erhalten für ihre Mitglieder die entsprechende Anzahl von fertig ausgestellten Pässen durch die Geschäftsstelle übersandt, wenn die Daten und die Anzahl durch das Passanforderungsformular belegt sind.
 - 2.1.1 Folgende Daten sind der Geschäftsstelle mittels vollständig ausgefülltem Passanforderungsformular zu übermitteln:
Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit,
Zugehörigkeit Verein und Klub mit Eintrittsdatum,
Adresse und Telefonnummer des Absenders.
 - 2.1.2 Nimmt ein Mitglied am DKB-Spielbetrieb teil (Zuordnung zu den DZV), so muss von der Geschäftsstelle eine Spielberechtigung für den Verein, Klub und Bahnart eingetragen und abgestempelt werden. Die Geschäftsstelle aktiviert im wkbv-aktiv.de die Spielberechtigung des Mitgliedes.
Der DKB-Pass wird nun von der WKBV-Geschäftsstelle an den Verein versandt.
 - 2.1.3 Das Mitglied muss den DKB-Pass unterschreiben, ebenso muss der Vereins- und / oder Klubverantwortliche durch Unterschrift den Eintritt bestätigen, dadurch erlangt der Pass seine Gültigkeit.
- 2.2 Bei jeder Veränderung der eingetragenen Angaben im DKB-Pass ist der Pass an die Geschäftsstelle zu senden. Die Geschäftsstelle bestätigt durch das Abstempeln die Änderung. Bei Änderung der Staatsangehörigkeit ist eine Kopie des Personalausweises vorzulegen.



- 2.3 Tritt ein Mitglied aus seiner Gemeinschaft aus, so ist das Austrittsdatum, sowohl beim Verein als auch beim Klub, einzutragen und durch den Verantwortlichen der Gemeinschaft durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen. Dieser Pass ist nun an die Geschäftsstelle zu senden.
- 2.3.1 Sollte das Austrittsdatum nicht eingetragen sein, so ist die Geschäftsstelle berechtigt das Eingangsdatum in der Geschäftsstelle (Postdatum) als Austrittsdatum einzutragen. Ein Einspruch gegen dieses Austrittsdatum besteht seitens der Gemeinschaft dann nicht mehr.
- 2.3.2 Tritt ein Mitglied aus und die Gemeinschaft hat keinen Zugriff auf den Pass, so ist dies der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich (mit dem Passanforderungsvordruck) mitzuteilen.
- 2.4 Tritt ein Mitglied nach seinem Austritt aus seiner alten Gemeinschaft einer neuen bei, muss die neue Gemeinschaft den Pass bei der Geschäftsstelle mit dem Passanforderungsvordruck anfordern.
- 2.5 Beim Wechsel in einen anderen Landesverband wird kein neuer DKB-Pass ausgestellt. Der neue Landesverband muss beim bisherigen Landesverband den DKB-Pass anfordern. Der Austausch des DKB-Passes erfolgt zwischen den beiden Landesverbänden.
- 2.6 Pässe von verstorbenen Mitgliedern brauchen nicht an die Passstelle gesandt zu werden. Die Passstelle ist jedoch schriftlich zu unterrichten, da die Personen sonst weiterhin als Mitglieder geführt werden.

3. Sperrbestimmungen Classic

Es gilt generell die in der DKBC-Sportordnung Teil A 4.3 genannten Bedingungen.

- 3.1 Bei Vereins- oder Klubwechsel, der in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. eines Jahres erfolgt, wird das Spielrecht für den neuen Verein/Klub ab dem 01.07. des Jahres erlangt.
- 3.2 Auch ein Wechsel nach dem 01.07. kann jederzeit erfolgen, jedoch tritt das Spielrecht für den neuen Verein/Klub erst nach einer dreimonatigen Sperre ab dem Austrittsdatum in Kraft. Dieser Wechselmodus kann jedoch nur einmal im Sportjahr in Anspruch genommen werden.
- 3.3 Wenn ein Verein/Klub sich beim DKB, DKBC oder seinen Mitgliedsverbänden (Landesverbände) aus dem aktiven Spielbetrieb der Frauen oder der Männer oder bei beiden abmeldet und ein Spieler dieses Vereins/Klubs weiterhin am Spielbetrieb bei einem anderen Verein/Klub innerhalb des DKB/DKBC oder seinen Mitgliedsverbänden teilnehmen möchte, entfällt die dreimonatige Sperre.
- 3.4 Bei einem Klubwechsel innerhalb eines Vereins bleibt das Spielrecht für den Verein erhalten.
- 3.5 Bei Fusionen (Zusammenschlüssen) kann sich dieser neue Verein/Klub erst am nächstfolgenden 01.07. am Spielbetrieb beteiligen. Der neue Klub oder Verein nimmt mit seinen Mannschaften in den Spielklassen teil, in denen vor dem Zusammenschluss gespielt wurde (siehe auch Auf- und Abstieg). Der neue Klub/Verein muss bis zum 30.06. dem zuständigen Verein bzw. Landesverband gemeldet sein.



- 3.6 Einzelklubs, die über den Landesverband dem DKB und dem DKBC angehören, werden wie Vereine behandelt.
- 3.7 Das Spielrecht können Ausländer nur erlangen, wenn
- a) bei Mitgliedschaftserwerbung folgende schriftliche Bestätigungen des Heimatverbandes vorliegen:
 - formlose Freigabe
 - Datum des letzten Einsatzes in einer Klubmannschaft des Verbandes, in dem der Spieler zuletzt gemeldet war,
 - b) bei neu am Kegelsport teilnehmenden Ausländern eine verbindliche Erklärung, dass im Ausland noch nicht gespielt wurde, vorliegt.

4 Sperrbestimmungen Bowling

Es gilt generell die in der Sportordnung DBU gültigen Bestimmungen.

- 4.1 Jeder Spieler ist nur für einen Verein/Klub innerhalb der DBU/WKBV spielberechtigt. Zum Nachweis der Spielberechtigung sind der gültige DKB-Spielerpass mit gültiger Beitragsmarke und die gültige DBU-Ranglistenkarte vorzulegen.
- 4.2 Wechselt ein Spieler den Klub oder Verein während des Sportjahres, ist der Spieler ab der Kündigung des Spielrechts für 2 Monate gesperrt. Ausgenommen von der Sperre sind Einsätze für die DBU, den Landesverband oder die Teilnahme an Landesmeisterschaften im Einzel, Doppel, Mixed und Trio und deren Qualifikationen, sowie Turnieren.
- 4.3 Muss ein Jugendlicher den Wohnsitz nachweislich in einen anderen Landesverband verlegen, so ist dieser sofort nach Beantragung der Spielberechtigung – ohne Sperre – für den neuen Landesverband spielberechtigt.

5 Gültigkeit

Die Passverwaltungsordnung wurde am 15.04.2017 vom Vorstandsvorstand geändert und tritt an diesem Termin in Kraft.

Alle anderen vorherigen Passverwaltungsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Siegfried Schweikardt
Verbandspräsident



Beiträge und Gebühren

Der Beitrag nach Ziffer 8 der Satzung gliedert sich in

1. Mitgliedsbeitrag ab 2011

<u>Für Erwachsene</u>	Classic + Bowling	Euro 7,20
<u>Für Jugendliche</u>	Classic + Bowling	Euro 4,50

2. Die Erteilung der Spielerlizenz (dies ist der DKB-Spielerpass)

<u>Für Erwachsene</u>	Classic	(DKB- + DKBC-Beitrag)	Euro 6,30
	Bowling	(DKB- + DBU-Beitrag)	Euro 9,80
<u>Für Jugendliche</u>	Classic	(DKB- + DKBC-Beitrag)	Euro 1,50
	Bowling	(DKB- + DBU-Beitrag)	Euro 4,50

Der Jahresbeitrag – errechnet nach der Bestandserhebung – muss bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres bezahlt werden (Ziff. 8.1. der Satzung). Wenn bis zu diesem Zeitpunkt kein Zahlungseingang verbucht ist, kann der Verein/Club nicht an der folgenden Saison teilnehmen.

Gebühren für die Passneuausstellung bzw. -bearbeitung

Neuausstellung Erwachsene und Jugendliche	Euro 3,00
Umschreibung ohne Beitragsmarke	Euro 2,00
Ersatzausstellungen für verlorene Pässe erfolgen nur gegen nachgewiesene Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von	Euro 10,00
Zuzüglich sonstige Gebühren (Neuausstellung + Beitragsmarke)	

Für die im laufenden Jahr erstellten Rechnungen gilt folgende Regelung:

Wenn nach 8 Wochen der Rechnungsausstellung kein Zahlungseingang erfolgte, wird bei Versenden einer Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von Euro 3,00 erhoben. Bis Rechnung und Mahngebühr bezahlt sind, tritt ein Bearbeitungsstopp von Pässen und sonstigen Geschäftsvorfällen ein.